

Kremsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 9. Pf. und ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmonozeile oder deren Raum 6 Pf. anwärts 9 Pf.

Nr. 162.

Donnerstag, den 21. Oktober 1886.

47. Jahrgang.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die gemeinsch. Aemter.

Bei dem Beginn des Winters sehen wir uns veranlaßt, die **Wiedereröffnung der Fortbildungsschulen für die confirmirte Jugend und die Neueinrichtung von solchen**, §. 2 der Verf. vom 1. Februar 1866, Z. 1, Reg.-Bl. S. 9 zu empfehlen, indem wir nicht umhin können, darauf aufmerksam zu machen, wie die Thätigkeit im Gebiete des ländlichen Fortbildungswesens um so ersprießlicher und auch für das allgemeine von um so größerem Nutzen ist, je mehr es sich zeigt, daß bei dem heutigen Stand und der gegenwärtigen Richtung des Erwerbslebens immer höhere Ausbildung und eine gesteigerte Einsicht unumgängliches Bedürfnis ist.

Die K. Centralstelle für die Landwirtschaft pflegt Leistungen von Lehrern an solchen Anstalten zu prämiiren, das K. evang. Consistorium verwilligt auf Ansuchen Gemeinden Staatsbeiträge zu solchen Winterabendschulen und auch der landwirtsch. Bezirksverein sucht sie zu unterstützen, wenn der Unterricht auf Landwirtschaft ausgebehnt wird, indem er sich vorbehalt, durch Delegirte von diesem Fortbildungsunterricht im Laufe dieses Winters Kenntnis zu nehmen.

Die Herren geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher wollen daher für diese Schulen sich bemühen, und die letzteren den Herren Ortsgeistlichen von diesem unserm Aufruf Mitteilung machen. Wir wünschen bis 1. Dezbr. d. Js. von sämtlichen Gemeinden Nachricht darüber zu erhalten, ob eine solche Schule bei ihnen besteht oder nicht und im letzteren Falle aus welchem Grunde.

Auch andere Einrichtungen zur Förderung des landwirtsch. Fortbildungsunterrichts, wie sie der § 2 der cit. Verf., Z. 2—4 aufführt, sind erwünscht. Schließlich wird namentlich auch auf Benützung der für die Fortbildung des weiblichen Geschlechts errichteten Fortbildungs- und Haushaltungsschulen in Stuberzheim, Dtl. Geislingen, in Erbach, Dtl. Ehingen, in Schrozberg, Dtl. Gerabronn, in Aulendorf, Dtl. Waldsee und in Herrenberg aufmerksam gemacht.

Den 11. Oktober 1886.

Vorstand und Sekretär des landwirtsch. Bezirksvereins:
Oberamtmann Ohm. Stadtschultheiß Ohl.

Waiblingen.

An die gemeinsch. Aemter.

Die K. Centralstelle für die Landwirtschaft ist geneigt, auch für das Jahr 1887 an landwirtsch. Fortbildungsschulen, für landwirtsch. Abendversammlungen und Lesevereine **Freieremplare des Wochenblatts für Landwirtschaft abzugeben**; wenn solche bezogen werden wollen, so wäre bis 10. November d. Js. hieher mitzuteilen, ob der Bezug für eine freiwillige landwirtsch. Fortbildungsschule, für eine obligat. Winterabendschule mit Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Unterricht oder für eine landwirtsch. Abendversammlung und einen Leseverein stattfinden soll, und hiebei die genaue Adresse dessen anzugeben, der das Blatt in Empfang nehmen solle. Vorausgesetzt wird bei dem Bezug, daß diese Blätter geordnet gesammelt und in den Ortsbibliotheken geordnet aufbewahrt werden.

Bestellungen, die nach dem 10. November gemacht würden, könnten von hier aus nicht befördert werden.
Den 11. Oktober 1886.

Vorstand und Sekretär des landwirtsch. Bezirksvereins:
Oberamtmann Ohm. Stadtschultheiß Ohl.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienmitglieder, Hausgenossen und Dienstkleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern, und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angehörigen, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuersgefahrlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne

die zur Vermeidung von Gefahr nötige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschrittmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Glut-Häfen und Glutpfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspäne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Taback zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefäße, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hauf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehandelt oder von Säulern verarbeitet wird.

§ 9. In Gefäßen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Bohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durch-

aus feuerficherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firnis und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuerficheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut notwendig sind, müssen diese in feuerficherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer, (Abj. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Befugung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomotive nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomotiven nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortshäfen nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8. und § 368 Ziffer 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Niemand darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuerficheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortshäfen nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Str.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Bündelholzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 21. Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nötigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodierenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpeterjaurem Natron (Chilisalpeter), chlorjaurem Kalk und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerficheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerficher zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung dieser Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu erteilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

kauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodierenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpeterjaurem Natron (Chilisalpeter), chlorjaurem Kalk und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerficheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerficher zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung dieser Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu erteilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

Stadtschultheiß enamt.

Rechnungen

hält stets auf Lager die

G. F. Buch'sche Buchdruckerei.

Waiblingen.

Diejenigen Personen, welche, ohne Gemeindeglieder oder Beisitzer zu sein, das Recht der Teilnahme an der Wahl zu den Gemeindeämtern unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes (vor dem 1. Januar 1886) hier besessen haben, werden zur Geltendmachung des durch Art. 7, Ziff. 1 des Gesetzes eingeräumten Anspruchs auf Erteilung des Bürgerrechts mit dem Bemerkten aufgefordert, daß ihre fernere Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern durch die vorgängige Erwerbung des Gemeindegliederrechts bedingt ist. Die einmalige Gebühr für Erteilung des Bürgerrechts beträgt für die genannten Personen in den Fällen des Art. 7, Ziff. 1 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1889 drei Mark.

Anmeldungen zur Erteilung des Bürgerrechts werden auf dem Rathause entgegengenommen.

Den 12. Oktober 1886.

Gemeinderat.
Vorstand G e l.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Das Fahren ins Dinkelfeld ist vom nächsten Donnerstag, den 21. ds. Mts. an bei Strafe verboten.

Den 16. Oktober 1886.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Nemssand-Verkauf.

Am nächsten

Samstag den 23. d. Mts.

Vorm. 11 Uhr

wird auf dem hies. Rathaus ein Haufen schöner Nemssand im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 19. Oktober 1886.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Vergebung von Reparations-Arbeiten.

Im Oberamts-Gefängnis-Gebäude sind verschiedene Reparaturen nötig und wird deren Ausführung im Submissionswege vergeben, und zwar:

1. Gipser-Arbeit im Voranschlag von 16 M. 40 S
2. Schreiner- " " " 58 M. 65 S
3. Glaser- " " " 20 M. - S
4. Schlosser- " " " 20 M. - S
5. Flaschner- " " " 12 M. - S
5. Delfarb-Anstrich " " " 40 M. - S

Offerte wollen bis 23. ds. Mts. eingereicht werden und ist der Voranschlag auf der hies. Kanzlei einzusehen.

Oberamtspfleger Simon.

Waiblingen.

Papier-Verkauf.

Ungefähr 10 Ctr. ausgeschiedene Alten und Druckschriften hat zu verkaufen und nimmt Offerte bis 23. ds. Mts. entgegen

die Oberamtspflege.

Baach,

Oberamt Waiblingen.

Herbst-Anzeige.

Die allgemeine

Weinlese

beginnt am

Montag den 18. Oktober 1886

und kann in nächsten Tagen Weinmost gefaßt werden. Das Quantum kann sich auf 35 Eimer belaufen. Die Käufer sind freundlich eingeladen.

Baach, den 18. Okt. 1886.

Gemeinderat.
Vorstand Körner.

Waiblingen.

Kammacher Böhringer Ww. hier setzt zum Verkauf aus: 14 Nr 34 W. willkürlich gebauter

Acker

auf der Linde in 2 gleichen Parzellen und kann ein Kauf abgeschlossen werden mit

Luchmacher Widmayer.

Bei Annoncen wie Geschäfts-, Grundstücks- An- und Verkäufen, Stellenangeboten und Gesuchen, Vermietungen zc. sowie in allen Fällen, wo die Inserenten nicht genannt sein wollen, nehmen wir die Offerten von Respektanten entgegen, besorgen gewünschten Falls auch Abfassung des Wortlauts und Wahl der geeignetsten Blätter.

Haasenstein & Vogler, Stuttgart.

Paulinenpflege Winnenden.

Am nächsten

Sonntag, den 24. d. Mts.

Nachmittags 1/2 2 Uhr

wird in unserer Taubstummenanstalt eine

Abendmahlsfeier

für Taubstumme gehalten werden. Die konfirmirten Taubstummen unseres Bezirkes werden dazu herzlich eingeladen.

Inspektor Faulhaber.

Waiblingen.

Mitteilung.

Der pract. Arzt KNAB hält seine Sprechstunde

Morgens von 1/2 8—9 Uhr im Gasthaus zur „Traube“ (Hölder) ab.

Waiblingen, den 18. Okt. 1886.

Mitteilung.

Herr Waldhornwirt Müller von hier ist von Unterzeichnetem beauftragt, die einlaufenden Gelder für die ausgeschickten Rechnungen in Empfang zu nehmen.

Ludwig Knab,
pract. Arzt.

Waiblingen, den 17. Okt. 1886.

Waiblingen.

Einen ganz guten



Amerikanerofen

samt Rohr und Stein hat billig zu verkaufen.

Wer? sagt

die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Zwei von außen heizbare

Kochöfen

verkauft billigt

D. Reinhardt.

Bei Obigem sind auch billige

Unschlittgriesen

zum mästen für Schweine zu haben.

Waiblingen.

Zum Cichorien-führen

ein- und zweispännig empfiehlt sich

Gottlieb Wahler.

Waiblingen.

Wohnung

im Lamm bestehend in 4 freundlichen Zimmern nebst Zugehör habe ich so gleich oder später zu vermieten.

G. Moritz.

Waiblingen.

Eine Wohnung

mit 2 Zimmern samt Platz auf der Bühne hat sofort zu vermieten.

Kammacher Böhringer Ww.

Waiblingen.

Eine Wohnung

bestehend in 2 Zimmern und Zugehör hat bis Martini zu vermieten.

Wer? sagt

die Redaktion d. Bl.

Schuld- & Bürgscheine

bei

C. F. Buch

sind zu haben bei

C. F. Buch.

Waiblingen.

Statt besonderer Mittheilung. Die glückliche Geburt einer

Tochter

zeigen erfreut an.

Waiblingen, 20. Oktober.

C. Maucher,
Postsekretär und
Frau geb. Stösser.

Waiblingen.

Sächsische

Tuchschuhe

empfiehlt zu den billigsten Preisen

Eduard Killinger,
Schuhmacher,
Grabenstraße Nr. 475.

Waiblingen.

Erbsen,

Linsen

heurrige Ernte, sehr gut kochend, empfiehlt

Friedrich Pfander.

Waiblingen.

Unterzeichneter empfiehlt sich zum

Krauteinschneiden

Matthäus Dobler,
Weber.

Waiblingen.

Zum putzen und waschen

empfiehlt sich

Marie Dobler.

Mietverträge

Württemberg.

+ Waiblingen, 19. Okt. (Auszeichnung.) Unser in München lebender Mitbürger Eugen Pfeleiderer, welcher daselbst als Handels-Rebakteur und Administrator eines der größten Münchener Blätter („Münchener Fremdenblatt“) thätig ist, daneben aber auch als Großgrundbesitzer praktische Landwirtschaft treibt, hat sein bereits im IV. Jahrgange erschienenenes „Handbuch der bayerischen und württembergischen Actiengesellschaften“ auch bei Sr. Kgl. Majestät unserem Könige in Vorlage gebracht, hiefür aus dem Kabinet Sr. Majestät unterm 15. ds. folgenden Dankschreiben erhalten: „Seine Königliche Majestät haben das mit großem Fleiß ausgearbeitete statistische Werk mit lebhaftem Interesse entgegengenommen, und Höchst Ihre Anerkennung und Befriedigung darüber auszusprechen geruht, daß eine die Interessen des Handels in so wesentlicher Weise fördernde Arbeit einem württembergischen Landeskind zu danken ist. Indem ich zugleich beauftragt bin, Euer Wohlgeboren für die durch diese Einsendung bethätigte Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit an Ihre engere Heimat den gnädigsten allerhöchsten Dank auszudrücken, beharre ich mit hochachtungsvollen Gefinnungen der Cabinets-Chef v. Griesinger“.

Stuttgart, 18. Oktober. Gestern Nachmittag wurde wieder ein großes militärisches Fest in der Liederhalle gefeiert, das Landes-Artilleriefest, zu welchem die alten inaktiven Artilleristen aus dem ganzen Lande herbeiströmten, und wozu auch das gesamte Offizierkorps dieser Waffe von Ulm und Ludwigsburg, an der Spitze der Brigade-Kommandeur General v. Gleich, erschienen war. Von hier waren anwesend S. K. H. Prinz Wilhelm, Prinz Weimar, der General der Kavallerie v. Alvensleben, General Bergler v. Perglas, und viel andere höhere aktive Offiziere; von inaktiven seien noch genannt die Generale v. Marchtaler und v. Bartruff. Der Festsaal und das Vestibül waren prächtig geschmückt mit Fahnen, Pflanzen, Rüstungen und Kanonen. Vor der Bühne standen in Lorbeerbouquets die Büsten des hohen Königspaares. Um 3 Uhr begann das Fest, durch den Artilleriemarsch „Mit Bomben und Granaten“ eingeleitet, gespielt von der Kapelle des 29. Feld-Art.-Reg. Nach der Festouverture wurde alsdann die Versammlung vom Vorstande des Festkomitès, städtischen Bauführers Staudenmayer, begrüßt, welcher mit einem Hoch auf das Königspaar schloß. Der zweite Toast galt dem greisen deutschen Kaiser und beide wurden mit hoher Begeisterung aufgenommen. Inzwischen war es nahezu 5 Uhr geworden, und Seine Majestät der König erschien, gefolgt vom Generaladjutanten v. Molsberg, den Flügeladjutanten v. Watter und einem Ordonoanz-offizier. Draufende Hochrufe und die Königshymne begrüßten den König, der sich huldvollst mit den Offizieren und den alten Soldaten unterhielt, welche in einem langen Spatier im Mittelgang aufgestellt waren. Nach der Vorstellung derselben nahmen der König, neben ihm die Prinzen und dahinter die Generale Platz und der Gutesbergverein sang nun von der Bühne herab Möhrings Dichtergrab am Rhein, welches so gefiel, daß S. M. der König sich den Dirigenten Schwab vorstellen ließ und die Leistung belobte. Hierauf wurden lebende Bilder vorgeführt, die Artillerie Württembergs im Laufe von 150 Jahren; sie war 1736 vom Herzog Karl Alexander gegründet worden. Da erschienen gruppenweise und in einzelnen Chronologisch geordneten Figuren: der Junst-Artillerist, der im Jahre 1692 noch nicht ins Militär eingereiht war, und die Uniformen der Jahre 1736, 1760, 1788, 1807, 1823, 1849, 1864 und 1866. Mit lautem Beifall wurde namentlich der Vertreter aus den Freiheitskriegen, dann der vom Jahre 1864, vom König Karl neu uniformierte Artillerist aufgenommen und zum Schluß die neue Uniform mit dem Helm jubelnd begrüßt. Eine Gruppe: „Germania reicht der Artillerie den Lorbeerkranz“ bildete den Schluß, begleitet von der Wacht am Rhein, die das Publikum mitsang. Der Festvorstand hielt eine kurze Ansprache, worin S. M. dem Könige für seine Teilnahme am Feste ehrfurchtsvoll gedankt wurde, das durch das allerhöchste Erscheinen erst die rechte Weihe erhalten habe; der Dank dafür wurde in dreimaligem donnernden Hochrufen dargebracht. Bald darauf ergriff der König selbst das Wort, sprach mit lauter vernehmbarer Stimme seinen Dank aus für die Huldigungen und seine Freude über das schöne Fest, wobei er der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Artillerie, wie im Frieden, so auch im Kriege sich stets bewähren würde. Er trank auf das Wohl der württemb. Artillerie. Bald darauf verließen der König und der Prinz Wilhelm das Fest, wobei die Kapelle den König Karl-Marsch spielte und das Publikum mehrmals donnernde Hochrufe erschallen ließ. Hierauf folgten noch Toaste auf das Offizierkorps, den Prinzen Weimar, den kommandierenden General v. Alvensleben, die von General von Alvensleben, General v. Gleich, und Sr. Hoh. sofort erwidert wurden.

Grunbach, 17. Oktbr. Gestern abend 10 Uhr entstand in der früher Ackerleschen Kunstmühle in Geradstetten, die seit 1/2 Jahre in andere Hände übergegangen war, in den oberen Räumen derselben Feuer, welches so rasend um sich griff, daß in einigen Stunden der ganze schöne Bau total in Trümmern lag. Der Besitzer, der einige Stunden zuvor verreiste, ist versichert. Das lebende Inventar, sowie die Mobilien im Wohnhaus konnten gerettet werden. — Nach einem andern Bericht gelang es der Feuerwehr, die bloß durch Brandmauer getrennte Scheuer zu retten. Man vermutet Brandstiftung durch böswillige Hand. Der Besitzer der Mühle war zur Zeit des Brandes abwesend, um die Anordnungen zu einer in einigen Tagen stattfindenden Hochzeit zu treffen. Der ange-

richtete Schaden sowohl an Gebäuden als auch an Mobilien ist sehr bedeutend.

Böhringen, W. Sulz, 15. Oktbr. Heute früh hatten wir hier einen großen Brand, welcher 2 Wohnhäuser und 1 Oekonomiegebäude total zerstörte. Nur mit großer Anstrengung gelang es der hiesigen, sowie von benachbarten Orten herbeigeeilten Feuerwehren, das Weiter-sichgreifen des Feuers zu verhindern. Die Abgebrannten haben nur sehr wenig gerettet, zwei davon sind mit ihrem Mobiliar gar nicht versichert.

Schura, 15. Oktbr. Verfllossene Nacht ist hier dem Heub. B. zufolge ein einstockiges, an der Straße gegen Durchhausen gestandenes Wohnhaus bis auf den Grund abgebrannt. Das Feuer kam auf der Bühne aus und kennt man die Ursache der Entstehung desselben bis jetzt noch nicht.

Von der bad. Grenze, 15. Okt. Vor einigen Tagen hat sich in Dürreheim, wie der Erb. berichtet, auf recht sonderbare Weise ein bedauerlicher Unglücksfall zugetragen. Eine Frau war mit ihrem 13jährigen Sohne aufs Feld gegangen, um Hans zu holen und schickte denselben wieder zurück, um ein Seil nachzubringen. Um dasselbe herunterzulangen, mußte sich der Knabe auf einen Stuhl stellen, mit einem schnellen Zug löste sich das Seil, das er mit den Händen festhielt, von dem starken Haken halb los, während gleichzeitig der Stuhl umfiel, die Schlinge fiel ihm über den Kopf her, er konnte sich nicht mehr losmachen und ersticte so auf jämmerliche Weise.

Chingen, 16. Oktober. In Naßgenstadt wurde das 1 1/2-jährige Mädchen des Bauern Johannes Kästle vorgestern mittags 12 Uhr durch das Umfallen einer an die Seitenwand im Futtererschuppen angelehnten schweren Thüre getroffen und war sofort tot. — Letzten Sonntag ist der Bauer Hildenbrand in Griesingen, Vater von 4 Kindern, derartig in Streithändeln geschlagen worden, daß man für sein Leben fürchtet.

Deutsches Reich.

Der Kaiser wird nächsten Donnerstag in Berlin erwartet; Ende der Woche wird er den neuen französischen Botschafter Herbette, der am 17. in Berlin eingetroffen ist zur Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben desselben empfangen. — Ueber den Reichshaushaltsetat verlautet, derselbe gleiche, abgesehen von den Etats für das Reichsheer und für das Auswärtige Amt, fast vollständig dem diesjährigen Stat. Die einzelnen Etats werden in Kurzem dem Bundesrate zugehen. Der Militäretat, der noch nicht abgeschlossen ist, dürfte im Ordinarium wenig von seinem Vorgänger abweichen, dagegen im Extraordinarium erhebliche Mehrforderungen aufweisen. — Eine am 15. in Berlin gehaltene Versammlung der christlich-sozialen Partei wurde nach stürmischen Szenen, die durch Nebenstöckers und Wagners hervorgerufen worden waren, aufgelöst. — Die Kaiserin wird nach der Abreise des Kaisers auch in diesem Jahre noch einige Zeit in Baden-Baden verbleiben und sich dann wie alljährlich auf einige Wochen nach Koblenz begeben, bevor sie zum Winteraufenthalt nach Berlin kommt. Das Befinden der Majestäten ist das allererwünschteste.

Baden-Baden, 18. Oct. Die Leiche der seit mehreren Wochen vermißten Gräfin Arnim ist in der Murg bei Weißenbach aufgefunden worden.

Handel und Verkehr.

Tübingen, 16. Okt. Etwa 42 Ztr. städt. Hopfen verkauft zu 42 M. 50 Pf. pr. Ztr.

Kottenburg, 16. Okt. Preise von 45, 50 bis 55 M. für Ia., für geringere Qualität 25, 30 bis 40 M. Bis jetzt wurden auf der hies. städt. Wage 3500 Bl. mit rund 4300 Ztr. abgewogen.

Esslingen, 16. Oktober. Güterbahnhof: ostreich., württ., hess., bayr. und schweiz. Mostobst 6 M. bis 6 M. 60 Pf. pr. Ztr. — Heilbronn 16. Okt. Aepfel 7 M. bis 7 M. 40 Pf., gebrochene Aepfel 8 M. 50 Pf. bis 13 M. — Neutlingen, 16. Okt. Bahnhof: 32 Wagen Obst zu 4 M. 80 Pf. bis 6 M. 20 Pf. pr. Ztr.

Weinpreiszettel.

Befigheim. Stadt Befigheim, 17. Okt. Preise von 165 bis 180 M. Vorrat 900 Hekt. Käufer erwünscht. — Bönnigheim, 17. Okt. Käufe zu 140 M. für 3 Hekt., noch 600 Hekt. feil, Käufer sehr erwünscht. — Hohenstein, 17. Okt. 170 M. pro 3 Hekt., erst 1/3 des Vorrats verkauft. Feil noch 120 Hekt. dickroter Bergwein. Käufer erwünscht.

Brackenheim. Stadt Brackenheim 17. Oktober. Verkauft zu 150—158 M für 3 Hekt. Noch großer Vorrat, Lese dauert fort. — Clebronn 17. Oktober. Vorrat noch ungefähr 800 Hekt., darunter größere Partien von 10—30 Hekt., Preise gehen etwas zurück, Verkauf flau. — Stodheim 16. Oktober. Gliche Käufe zu 156 M für 3 Hekt.

Kirchheim a. N. 16. Okt. Verkauf geht gut. 170 bis 180 M. für 3 Hekt. Noch Vorrat.

Lauffen a. N. 17. Oktober. Käufe zu 155, 164, 175, 180 M. für 3 Hekt.